

W2K aktuell Vergaberecht 2022

Freiburg, 29.03.2022



- 1 | Pflicht zur X-Rechnung
- 2 | Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt
- 3 | Mitteilungspflichten nach der Vergabestatistikverordnung
- 4 | Bekanntmachungspflichten bei beschränkten Ausschreibungen nach der VOB/A

- Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E- Government-Gesetz - EGovG) vom 25.07.2013
- RICHTLINIE 2014/55/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen
- Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg (E-Government-Gesetz Baden-Württemberg - EGovG BW) vom 17. Dezember 2015
- Verordnung der Landesregierung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen in Baden-Württemberg (E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg - ERechVOBW) vom 10. März 2020

EGoVG BW:

Seit 18.04.2020 sind öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber zum Empfang und zur Verarbeitung von elektronischen Rechnungen verpflichtet:

- Auftragswerte oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Davon ausgenommen sind Auftraggeber auf kommunaler Ebene: nur oberhalb der EU-Schwellenwerte

E-RechVOBW:

Seit 01.01.2022 sind Auftragnehmer zur elektronischen Rechnungsstellung (X-Rechnung) nicht mehr nur berechtigt, sondern verpflichtet. Dies betrifft:

- Leistungen für öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber.
- Davon ausgenommen sind Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro.

Ausnahme für Aufträge der kommunalen Ebene:

- Für Gemeinden und Gemeindeverbände besteht die Verpflichtung entsprechend den Vorgaben der EU-Richtlinie lediglich bei Auftragswerten im Oberschwellenbereich.
- Es steht den kommunalen Auftraggebern frei, vertragliche Regelungen zur elektronischen Rechnungsstellung mit den Auftragnehmern zu vereinbaren.

- X-Rechnung: Elektronische Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, sodass ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht wird (XML-Datensatz).

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>
- <ubl:Invoice xsi:schemaLocation="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2 http://docs.oasis-open.org/ubl/os-UBL-2.1/xsd/maindoc/UBL-
Invoice-2.1.xsd" xmlns:xsi="http://www.w3.org/2001/XMLSchema-instance"
xmlns:cbc="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonBasicComponents-2"
xmlns:cac="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonAggregateComponents-2"
xmlns:ubl="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2">
  <cbc:CustomizationID>urn:cen.eu:en16931:2017#compliant#urn:xoev-de:kosit:standard:xrechnung_2.0</cbc:CustomizationID>
  <cbc:ID>21-000939</cbc:ID>
  <cbc:IssueDate>2021-12-14</cbc:IssueDate>
  <cbc:DueDate>2021-12-29</cbc:DueDate>
  <cbc:InvoiceTypeCode>380</cbc:InvoiceTypeCode>
  <cbc:DocumentCurrencyCode>EUR</cbc:DocumentCurrencyCode>
  <cbc:BuyerReference>N992-90009-96</cbc:BuyerReference>
- <cac:InvoicePeriod>
  <cbc:StartDate>2021-10-29</cbc:StartDate>
  <cbc:EndDate>2021-12-10</cbc:EndDate>
```

- Keine elektronische Rechnungen i.e.S. sind Bilddateien, PDFs oder Scans von Papierrechnungen.

- X-Rechnungen können über Webportale, externe Dienstleister, E-Mail und DE-Mail empfangen werden.
- Die Adressierung der elektronischen Rechnung erfolgt über eine sog. LeitwegID.
- Landesbehörden: Übermittlung und Empfang von X-Rechnungen erfolgt verpflichtend über den zentralen elektronischen Rechnungseingang des Landes (<https://www.service-bw.de>; <https://www.service-bw.de/erechnung>)
- Kommunale Ebene:
- Die übrigen Rechnungsempfänger können den Rechnungseingang über das Dienstleistungsportal des Landes auf freiwilliger Basis nutzen.
- Zentrale Verwaltung und Vergabe der LeitwegID erfolgt ebenfalls über den Zentralen Rechnungseingangs des Landes (service-bw@im.bwl.de)



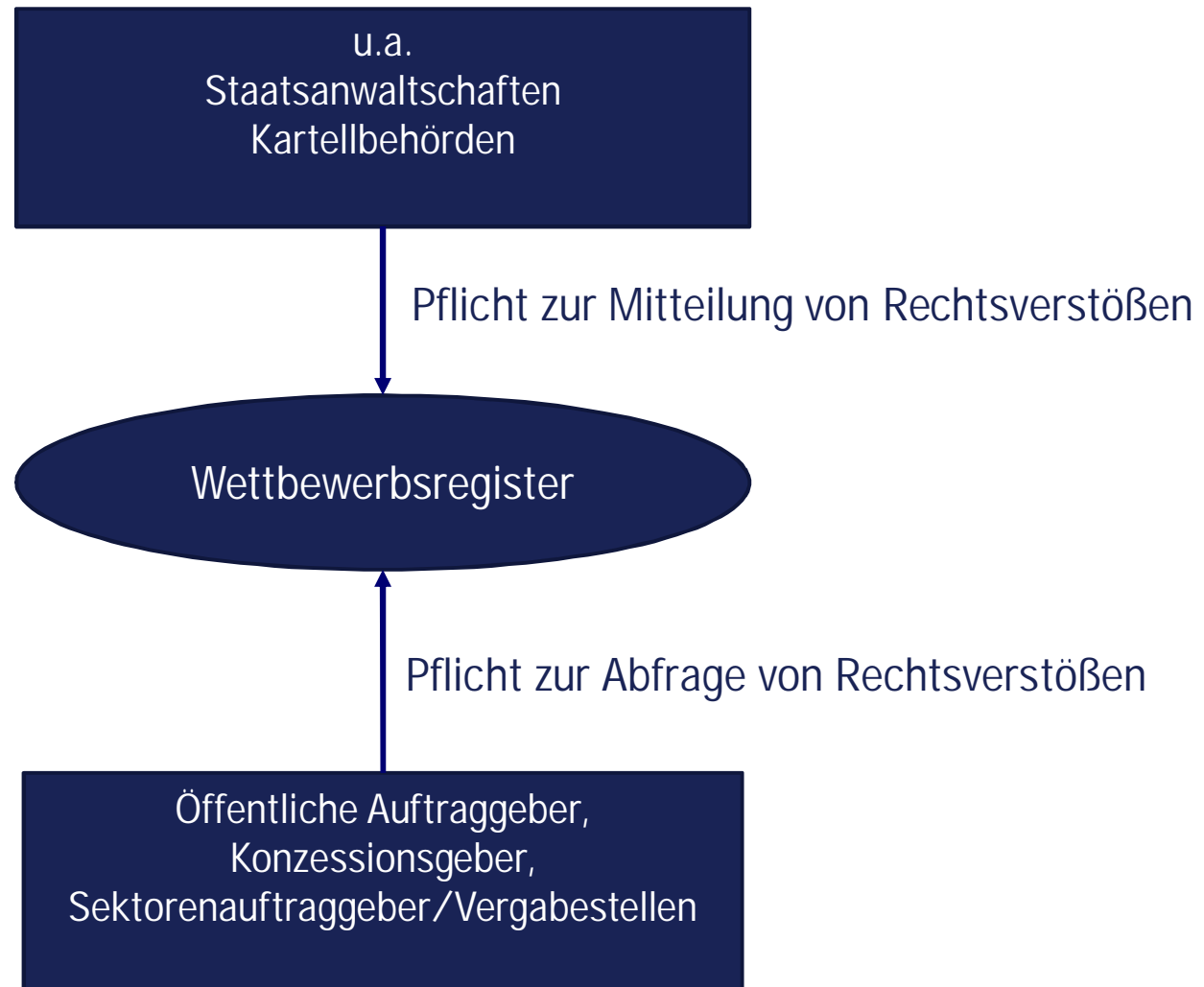
1 | Pflicht zur X-Rechnung

2 | Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt

3 | Mitteilungspflichten nach der Vergabestatistikverordnung

4 | Bekanntmachungspflichten bei beschränkten Ausschreibungen nach der VOB/A

- Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz - WRegG) vom 18.07.2017
- Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregisterverordnung - WRegV) vom 16.04.2021



- Das Wettbewerbsregister enthält Informationen darüber, ob ein Unternehmen wegen einschlägiger Wirtschaftsdelikte von einem öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann (Ausschlussgründe gemäß den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)).
- Das Wettbewerbsregister wird in Form einer elektronischen Datenbank geführt.
- Das Wettbewerbsregister wird geführt beim Bundeskartellamt.
- Die Informationen des Wettbewerbsregisters stehen registrierten öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern für Vergabeverfahren bzw. der Vergabe von Konzessionen zur Verfügung.

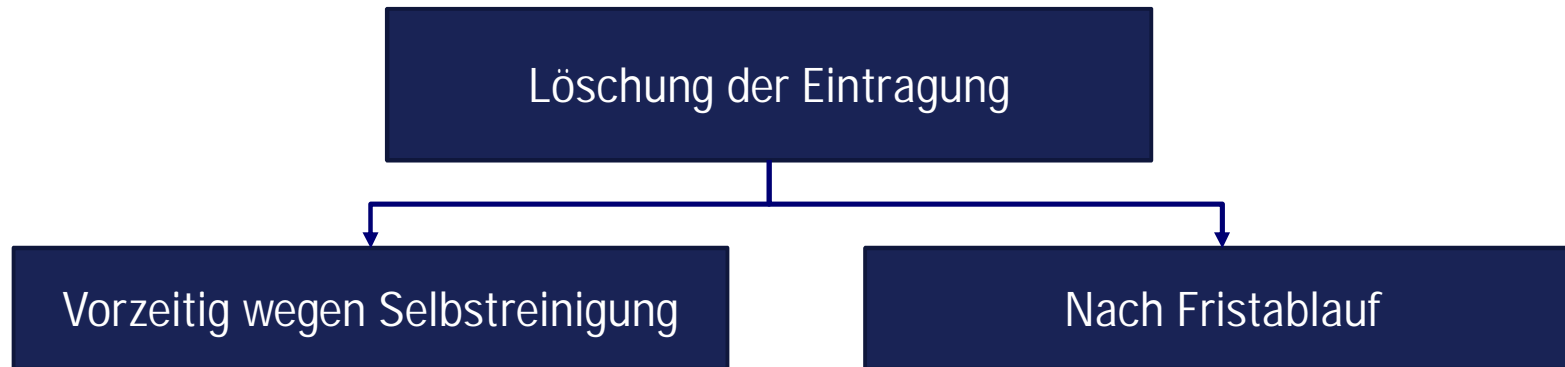
- 29.10.2021: Bekanntmachung des BMWi ([BAnz AT 29.10.2021 B3](#)), dass die Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung vorliegen.
- Seit 01.12.2021
 - sind Strafverfolgungsbehörden und Behörden, die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen sind, verpflichtet, dem BKartA registerrelevante Rechtsverstöße mitzuteilen.
 - haben registrierte Auftraggeber bereits die Möglichkeit zur Abfrage des Wettbewerbsregisters.

- Ab 01.06.2022 Abfragepflicht
 - für öffentliche Auftraggeber vor Erteilung des Zuschlags in Vergabeverfahren ab einen Auftragswert vom 30.000 Euro (netto)
 - für Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber in Vergabeverfahren vor Auftragserteilung ab Erreichung der EU-Schwellenwerte

(Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben ggfs. bestehende Abfragepflichten bzgl. Korruptionsregister der Länder und Gewerbezentralregister bestehen)

- Vorherige Registrierung bei der Registerbehörde erforderlich:
www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/Registrierung/Registrierung_node.html

- Vor der Eintragung in das Wettbewerbsregister:
 - Information des betroffenen Unternehmens über den Inhalt der geplanten Eintragung
 - Gelegenheit zur Stellungnahme
 - Weist das betroffene Unternehmen nach, dass die übermittelten Daten fehlerhaft sind, erfolgt kein oder ein korrigierter Eintrag
- Auf Antrag:
 - Unternehmen oder natürliche Personen erhalten Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters.

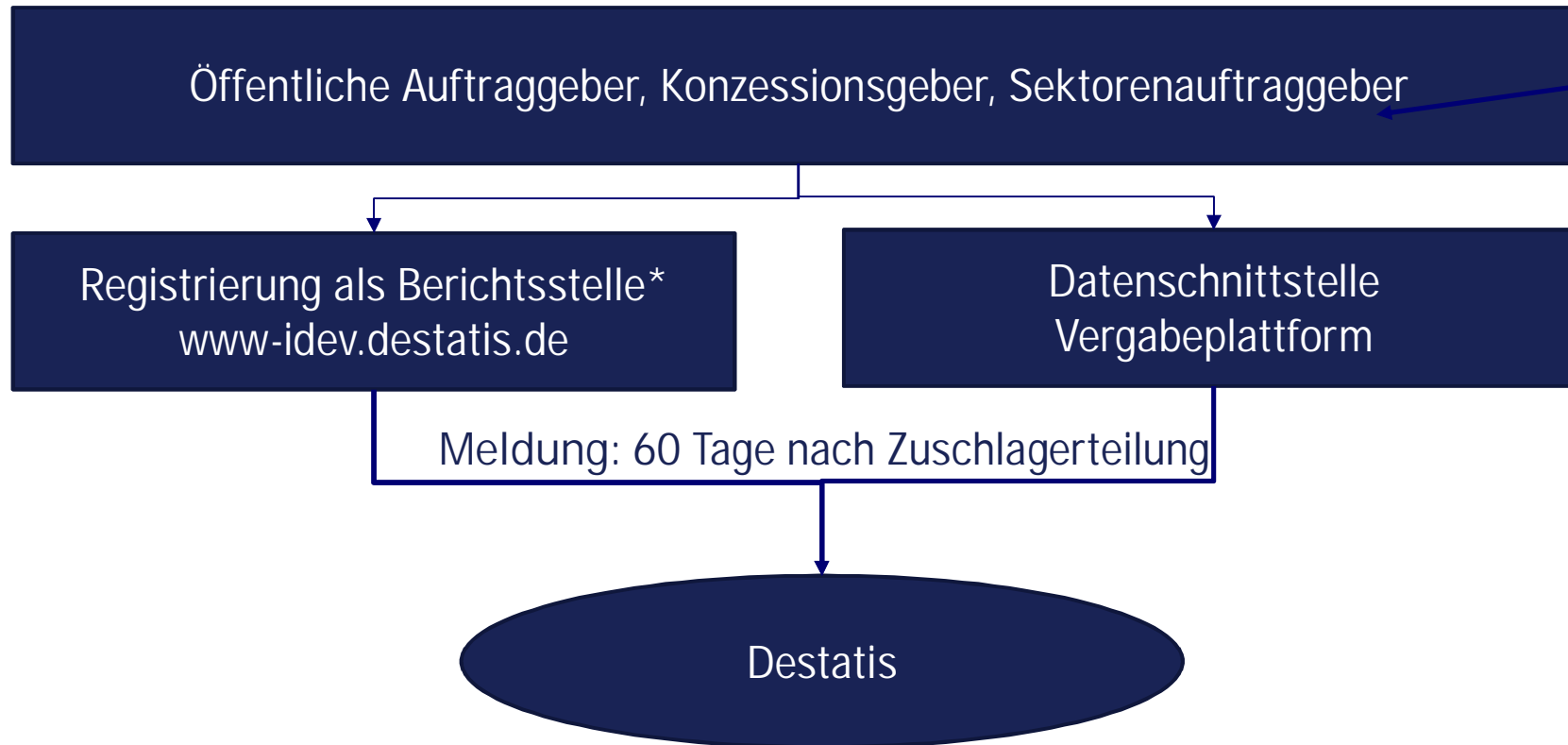


- Sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht und nachgewiesen werden kann, dass die nach § 125 GWB erforderlichen Selbstreinigungsmaßnahmen durchgeführt worden sind können Unternehmen eine Löschung des Eintrages beantragen vor Fristablauf beantragen.
- Hierzu: Leitlinien zur vorzeitigen Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung
https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/WettbewReg/Leitlinien_vorzeitige_Loeschung.html?nn=16155424

- 1 | Pflicht zur X-Rechnung
- 2 | Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt
- 3 | Mitteilungspflichten nach der Vergabestatistikverordnung
- 4 | Bekanntmachungspflichten bei beschränkten Ausschreibungen nach der VOB/A

- Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung - VergStatVO) vom 12.04.2016
- Ziele:
 - Schaffung einer validen Datenbasis zur Einschätzung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen
 - Erfüllung Monitoringpflichten gegenüber der EU-Kommission
- Mit der Durchführung der Vergabestatistik ist das Statistische Bundesamt (Destatis) vom BMWK beauftragt.

- 01.10.2020: Inkrafttreten der Meldepflicht nach der Vergabestatistikverordnung
- Meldepflicht gilt für
 - öffentliche Auftraggeber ab einem Auftragswert von 25.000 Euro (netto)
 - Konzessionsgeber und Sektorenauftraggeber ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

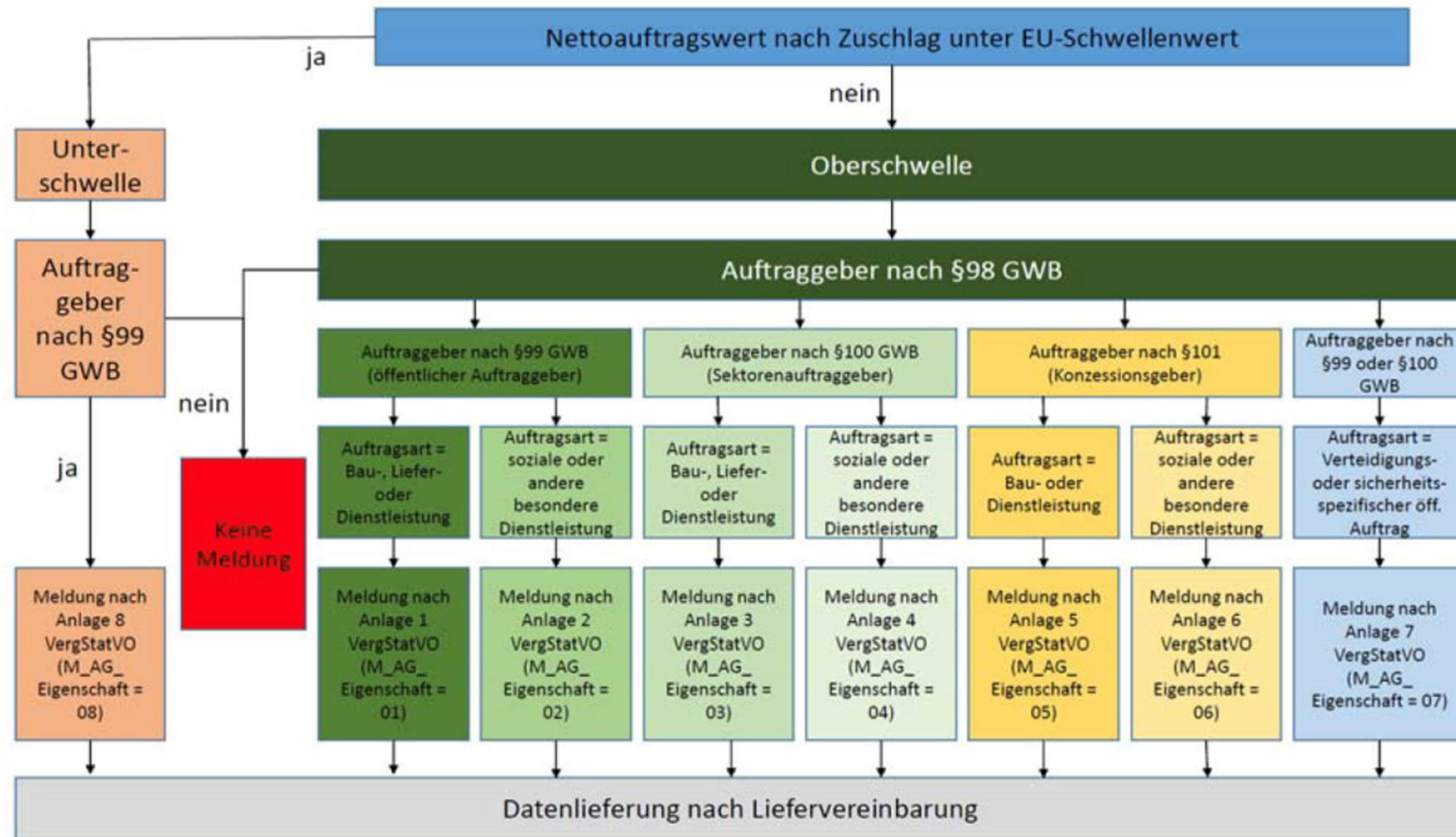


Zu übermittelnde Daten:

- Abhängig von Art des Auftraggebers und Art des Auftrags
- Detaillierte Auflistung in Anlagen 1 bis 8 VergStatVO

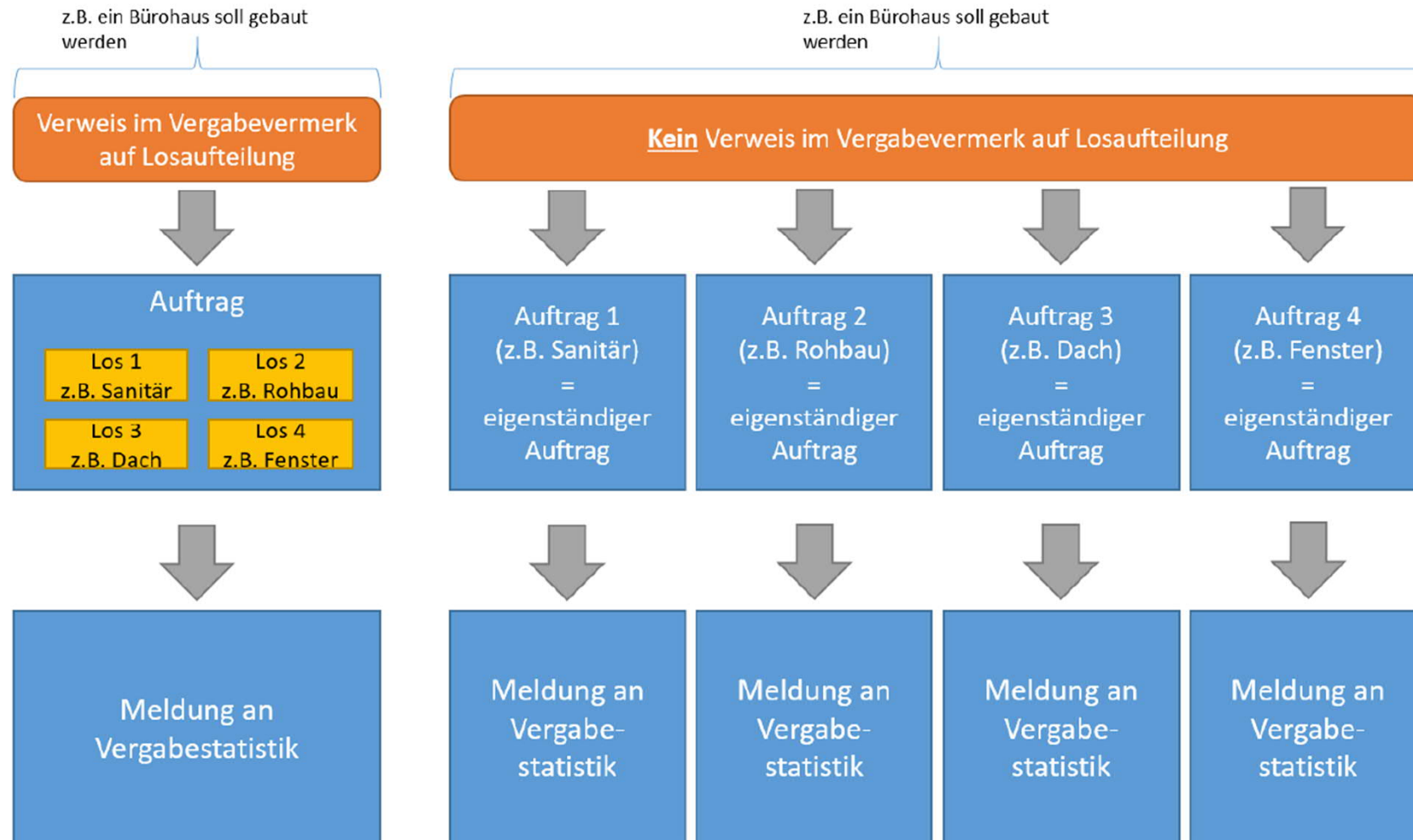
* (zentrale) Vergabestelle, Berater/Kanzlei

Abbildung 2: Schematische Darstellung der Vorüberlegungen zur Datenmeldung an die Vergabestatistik



* Quelle: DESTATIS

Abbildung 1: Meldung eines losweisen Auftrages versus Meldung mehrerer Einzelaufträge



* Quelle: DESTATIS

- 1 | Pflicht zur X-Rechnung
- 2 | Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt
- 3 | Mitteilungspflichten nach der Vergabestatistikverordnung
- 4 | Bekanntmachungspflichten bei beschränkten Ausschreibungen nach der VOB/A

Informationspflicht (ex ante-Transparenz)

§ 20 Abs. 4 VOB/A

Der Auftraggeber informiert fortlaufend Unternehmen auf Internetportalen oder in seinem Beschafferprofil über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3a Absatz 2 Nummer 1 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

Diese Informationen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
2. Auftragsgegenstand,
3. Ort der Ausführung,
4. Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung,
5. voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

Informationspflicht nach Zuschlagerteilung (ex post-Transparenz)

§ 20 Abs. 3 VOB/A

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber auf geeignete Weise, z. B. auf Internetportalen oder im Beschafferprofil zu informieren, wenn bei

1. Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer,
2. Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt. Diese Informationen werden sechs Monate vorgehalten und müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
 - b) gewähltes Vergabeverfahren,
 - c) Auftragsgegenstand,
 - d) Ort der Ausführung,
 - e) Name des beauftragten Unternehmens.

Informationspflicht nach Zuschlagerteilung (ex post-Transparenz)

§ 30 Abs. 1 UVgO

Der Auftraggeber informiert nach der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer auf seinen Internetseiten oder auf Internetportalen. Diese Information enthält mindestens folgende Angaben:

1. Name und Anschrift des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle,
2. Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren,
3. Verfahrensart,
4. Art und Umfang der Leistung,
5. Zeitraum der Leistungserbringung

Informationspflicht nach Zuschlagerteilung (ex post-Transparenz)

§ 30 Abs. 2 UVgO

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einzelne Angaben zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung

1. den Gesetzesvollzug behindern,
2. dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen,
3. den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder
4. den lautereren Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen würde.

W2K – die Kanzlei für Infrastrukturrecht



Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Kaiser-Joseph-Straße 247 | 79098 Freiburg
Tel. 0761 / 211 149-0 | freiburg@w2k.de
www.w2k.de

Charlottenstraße 21b | 70182 Stuttgart
Tel. 0711 / 248 546-0 | stuttgart@w2k.de
www.w2k.de

§ 4a

Elektronischer Rechnungsempfang; Verordnungsermächtigung

- (1) ^[1] Elektronische Rechnungen, die nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen und Aufträgen sowie zu Konzessionen von Auftraggebern nach [§ 98 GWB](#) ausgestellt wurden und
1. für die nach [§ 159 Absatz 2 und 3 GWB](#) die Vergabekammer Baden-Württemberg zuständige Vergabekammer ist oder
 2. die für den Bund im Rahmen der Organleihe nach [§ 159 Absatz 1 Nummer 5 GWB](#) vergeben wurden,
- sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 zu empfangen und zu verarbeiten. Dies gilt auch, wenn der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den gemäß [§ 106 GWB](#) jeweils maßgeblichen Schwellenwert unterschreitet. Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt.
- (2) ^[2] Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für die Gemeinden oder die Gemeindeverbände oder für die Auftraggeber, die in entsprechender Anwendung von [§§ 99 bis 101 GWB](#) den Gemeinden und Gemeindeverbänden zuzuordnen sind.
- (3) ^[3] Auftraggeber nach Absatz 1 sind subzentrale öffentliche Auftraggeber nach Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) ^[4] Eine Rechnung ist elektronisch, wenn
1. sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und
 2. das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.
- (5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf
1. die Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung, insbesondere auf die elektronische Verarbeitung,
 2. die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere an die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form,
 3. die Befugnis von öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern, in Ausschreibungsbedingungen die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen sowie
 4. Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge.

§ 3

Verbindlichkeit der elektronischen Rechnung

(1) ^[1] Rechnungssteller müssen den Rechnungsempfängern elektronische Rechnungen ausstellen und übermitteln. Sie können sich hierbei der Dienstleistung von Rechnungssendern bedienen. Die Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen besteht nicht, wenn der Rechnungssteller oder der Rechnungsempfänger eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband oder ein Auftraggeber ist, der in entsprechender Anwendung von §§ 99 bis 101 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Gemeinden und Gemeindeverbänden zuzuordnen ist. Ungeachtet dessen können Rechnungsempfänger nach Satz 3 mit den Rechnungsstellern die Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen vereinbaren.

(2) Rechnungsempfänger müssen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten, die die Anforderungen der §§ 4 bis 6 erfüllen. Die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung von elektronischen Rechnungen besteht nicht für die Gemeinden oder die Gemeindeverbände oder die Auftraggeber, die in entsprechender Anwendung von §§ 99 bis 101 GWB den Gemeinden und Gemeindeverbänden zuzuordnen sind, wenn der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den gemäß § 106 GWB jeweils maßgeblichen Schwellenwert unterschreitet.

(3) ^[2] ^[3] Die Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

(4) ^[4] Die Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Beschaffungen im Nicht-EU-Ausland, wenn der Rechnungssteller nicht über die erforderlichen technischen Möglichkeiten verfügt.

(5) Besteht eine elektronische Rechnung nicht nur aus einem strukturierten elektronischen Format, sondern zusätzlich aus einer bildhaften Darstellung der Rechnung, so ist im Falle von inhaltlichen Abweichungen das strukturierte elektronische Format maßgeblich.

Fußnoten

^[1] Absatz 1 in Kraft mit Wirkung vom 1. Januar 2022

^[2] Absatz 3 tritt mit Ablauf des 1. Januar 2022 in Kraft

^[3] Absatz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft

^[4] Absatz 4 in Kraft mit Wirkung vom 1. Januar 2022

§ 125 Abs. 1 GWB: Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es

1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

³⁰ Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen v. 18.1.2021, BGBl. 2021, Teil I Nr. 1 v. 18.1.2021